

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.27. Gesamtmenge		I.28. Bruttogesamtgewicht		
	I.30. Angaben zur versendeten Sendung				
	1. 01 LEBENDE TIERE				
	0106 Andere Tiere, lebend				
	Säugetiere				
	010613 Kamele (Camelidae)				
	01061300 Kamele (Camelidae)				
	#1.	Erzeugnis	Geschlecht	Identifikationssystem	Identifikationsnummer
	Art		Menge	Alter	

II. Gesundheitsinformationen				
Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bestätigt Folgendes:				
Teil II: Bescheinigung	II.1.	Die Tiere(1) der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:		
	II.1.1.	Ihr geschlossener Versandbetrieb ist in Übereinstimmung mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen.		
	II.1.2.	Sie zeigten bei der klinischen Untersuchung oder, falls eine solche nicht möglich war, der klinischen Inspektion, die innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor dem Versand der Sendung am (Datum im Format TT/MM/JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von Seuchen, insbesondere der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten relevanten Seuchen.		
	II.2.	Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:		
	II.2.1.	Sie kommen aus einem geschlossenen Betrieb, der bezüglich der zu verbringenden Tiere keinen Verbringungsbeschränkungen unterliegt.		
	(2)(3) <input type="checkbox"/>	Entweder:	II.2.2.	Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der während der letzten 24 Monate bei der Zieltierpopulation kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und wurden in einem Zeitraum von 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission sind erfüllt.]
	(2)(3) <input type="checkbox"/>	Und/Oder:	II.2.2.	Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:
	(2) <input type="checkbox"/>	Entweder:	II.2.2.1.	Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone gehalten, der/die saisonal frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während eines Zeitraums von
	(2) <input type="checkbox"/>	Entweder:	II.2.2.1.1.	mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]
	(2) <input type="checkbox"/>	Und/Oder:	II.2.2.1.2.	mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]
	(2) <input type="checkbox"/>	Und/Oder:	II.2.2.1.3.	mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]
	(2) <input type="checkbox"/>	Und/Oder:	II.2.2.2.	Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Angriffe der Vektoren geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, sowie während eines Zeitraums von:
	(2) <input type="checkbox"/>	Entweder:	II.2.2.2.1.	mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]
	(2) <input type="checkbox"/>	Und/Oder:	II.2.2.2.2.	mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]
	(2) <input type="checkbox"/>		II.2.2.2.3.	mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie

II. Gesundheitsinformationen			
Teil II: Bescheinigung		Und/Oder:	wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.2.3. Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in dem Mitgliedstaat oder der Zone gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder:	[II.2.2.3.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft.]]
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.2.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.2.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten 2 Jahre gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder:	[II.2.2.4.1. Der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt.]]
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.2.4.2. Der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt, und das Tier wurde mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]
	(2)(3)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.2. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die weder frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder:	[II.2.2.1. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Angriffe der Vektoren geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, sowie während eines Zeitraums von:
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder:	[II.2.2.1.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.2.1.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.2.1.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.2.2. Sie wurden mindestens während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Versand in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet im Umkreis von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums die Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und:
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder:	[II.2.2.2.1. Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
			garantierten Immunitätszeitraum. Und:
	(2)	<input type="checkbox"/>	Entweder: [II.2.2.2.1.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung geimpft.]]
	(2)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder: [II.2.2.2.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]
	(2)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder: [II.2.2.2.2. Die Tiere wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurde(n). Und:
	(2)	<input type="checkbox"/>	Entweder: [II.2.2.2.2.1. Die Tiere wurden an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem serologischen Test mit Positivbefund unterzogen.]]
	(2)	<input type="checkbox"/>	Oder: [II.2.2.2.2.2. Die Tiere wurden an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem serologischen Test mit Positivbefund und an frühestens 14 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen.]]
	(2)(3)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder: [II.2.2. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2020/689 und die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben genehmigt.
	(2)	<input type="checkbox"/>	Entweder: [II.2.2.1. Diese(r) hat den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in:
	(2)	<input type="checkbox"/>	Entweder: [II.2.2.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und
	(2)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder: [II.2.2.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und
	(2)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder: [II.2.2.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und
(2)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder: [II.2.2.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]	
(2)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder: [II.2.2.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in:	
(2)	<input type="checkbox"/>	Entweder: [II.2.2.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und	
(2)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder: [II.2.2.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	(2)	<input type="checkbox"/>	[II.2.2.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und	
	(2)	<input type="checkbox"/>	[II.2.2.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und	
			die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]	
	(2)	<input type="checkbox"/>	[II.2.2.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:	
	(2)	<input type="checkbox"/>	[II.2.2.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und	
	(2)	<input type="checkbox"/>	[II.2.2.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und	
	(2)	<input type="checkbox"/>	[II.2.2.3.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und	
	(2)	<input type="checkbox"/>	[II.2.2.3.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und	
	(2)	<input type="checkbox"/>	[II.2.2.3.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und	
		die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]		
II.3.	Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und laut den Angaben des Unternehmers gilt Folgendes:			
II.3.1.	In dem geschlossenen Versandbetrieb ist keine anormale Mortalität unbekannter Ursache aufgetreten, die die zu verbringenden Tiere betraf.			
II.3.2.	Die Tiere kamen nicht mit Tieren in Berührung, die den in Nummer II.2.1. genannten Verbringungsbeschränkungen unterlagen, oder mit Tieren, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.			
II.3.3.	Auf der Grundlage des Überwachungsplans des geschlossenen Betriebes stellen die Tiere kein erhebliches Risiko hinsichtlich einer Ausbreitung der Seuchen dar, für die sie gelistet sind.			
II.4.	Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.			
II.5.	Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.			
	(2) entweder: <input type="radio"/> [Rinder aus Impfzone I in Bezug auf Notschutzimpfungen gegen die Lumpy-skin-Krankheit im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 und Anhang IX Teil 3 Nummer 3.1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 der Kommission.]			
	(2) oder: <input type="radio"/> [Rinder aus Impfzone II in Bezug auf Notschutzimpfungen gegen die Lumpy-skin-Krankheit im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 und Anhang IX Teil 3 Nummer 3.2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 der Kommission.]			

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen								
	<p>Tierschutzbescheinigung</p> <p>Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am _____ (Datum einfügen), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen in Übereinstimmung mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassenen geschlossenen Betrieb an.</p> <p>Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen in Übereinstimmung mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassenen geschlossenen Betrieb an.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.</p> <p>(2) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(3) Nur im Fall von Tieren der Familien Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Moschidae und Tragulidae.</p>								
<p>Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben)</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>Datum der Unterzeichnung</td> <td>Unterschrift</td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td></td> </tr> </table>				Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	Stempel	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung								
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift								
Stempel									